

Widerspruchs- und Klageverfahren im Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX

1. Widerspruch erfassen
 - ✓ Posteingang erfassen
 - ✓ Angefochtene Entscheidungen erfassen (GdB, Merkzeichen, einzelne Behinderungsarten, rückwirkende Feststellung)
 - ✓ Möglichkeit der Datenkorrektur (z.B. bei Anfechtungsangelegenheiten)
2. Eingangsbestätigung an Widerspruchsführer, ggf. mit Abforderung weiterer Daten/Belege und Fristsetzung für Rückmeldung
3. Bei Bevollmächtigung Aktenversand an Bevollmächtigte mit Fristsetzung für Rückgabe; Aktennotiz zum Verbleib der Akte
4. Ggf. erneute Befundanforderung an angegebene Ärzte bzw. Kliniken; Anschreiben mit Bezugnahme auf angegebene Gesundheitsstörungen (Textbausteine);
 - 4.1. Variante 1 – kein Befundschein-Eingang
 - ✓ zwei automatische Mahnschreiben an angefragten Arzt nach im Verfahren hinterlegten Fristen; Versand über Zentraldruck
 - ✓ Zeitgleich mit 2. Mahnung ergeht automatisch Infoschreiben an Antragsteller über Zentraldruck
 - ✓ Automatische Wiedervorlage, wenn nach 2. Mahnung kein Befundschein eingeht (Anzeige in den Fristenlisten des zuständigen Bearbeiters)
 - ✓ Manuelle Einleitung des Vernehmungsersuchens
 - 4.2. Variante 2 – fristgerechter Befundscheineingang
 - ✓ Befund auf Eingang setzen; Vergütung durch Kostenstelle (gesonderter Arbeitsprozess)
 - ✓ Befund der Papierakte zuordnen
5. Ggf. Zuleitung der Akte zum versorgungsärztlichen Dienst mit Frist in der Fristenliste des zuständigen Sachbearbeiters zur internen Kontrolle
6. Versorgungsärztliche Stellungnahme durch ärztlichen Dienst
7. Entscheidung über den WS nach Rücklauf des Antrags mit versorgungsärztlicher Stellungnahme oder nach Aktenlage (wenn Entscheidung ohne Beziehung einer erneuten Stellungnahme möglich ist)
 - ✓ Eingabe Bescheidverfügung
 - ✓ Fertigung des Widerspruchs- oder (Teil)Abhilfebescheides
 - ✓ bei Vorhandensein eines Passbildes wird Ausweis gedruckt und beigefügt
 - ✓ bedarfsweise Beifügung von Merkblättern
8. Erledigung des Widerspruches – Statistik zur Art der Beendigung des Verfahrens
9. Eingang Klage erfassen
 - ✓ Posteingang

- ✓ Aktenzeichen Gericht
- ✓ Bevollmächtigter
- ✓ Möglichkeit der Datenkorrektur

10. Schriftsätze an das zuständige Gericht erstellen und über das besondere Behördenpostfach versenden
11. Nach Aufforderung durch das Gericht und Erhalt weiterer medizinischer Unterlagen: erneute Zuleitung zum versorgungsärztlichen Dienst
12. Nach Entscheidung (Urteil, Vergleich, Anerkenntnis, Klagerücknahme): Abgabe der Akte an Referat 511 (Schwerbehindertenrecht) zur Umsetzung der Entscheidung und Aktenregistratur
13. Automatisch: Statistik zur Klageerledigung (z.B. Verfahrensdauer, Art der Beendigung, Höhe des GdB, MZ etc.)